

In den volksdemokratischen Ländern ist die List, durch welche die Rechte der gesetzgebenden Versammlungen verletzt werden, weniger offenkundig, doch deshalb werden sie nicht weniger verletzt. Tatsächlich bestimmen alle Verfassungen dieser Länder, dass in den Perioden zwischen den Sitzungen der gesetzgebenden Versammlung das Präsidium der genannten Versammlung — oder der Staatsrat in Polen — Verordnungen mit Gesetzeskraft herausgeben kann.

DOKUMENT 77
(UNGARN)

Verfassung vom 18. August 1949:

Artikel 14:

Das Recht der Gesetzgebung steht dem Parlament zu.

Artikel 20:

- (4) Wenn das Parlament nicht tagt, übt der Präsidialrat der Volksrepublik die Kompetenz des Parlamentes aus; die Verfassung kann er jedoch nicht abändern.
- (5) Die durch den Präsidialrat der Volksrepublik geschaffenen Rechtsnormen sind Verordnungen mit Gesetzeskraft, die dem Parlament in seiner nächsten Sitzung vorgelegt werden müssen.

DOKUMENT 78
(TSCHECHOSLOWAKEI)

Verfassung vom 9. Mai 1948.

Artikel 5:

Das oberste Organ der gesetzgebenden Gewalt ist die Nationalversammlung, die aus einer Kammer besteht.

Artikel 66:

1. Während der Zeit, in der die Nationalversammlung nicht tagt, weil
 1. ihre Sitzung geschlossen oder vertagt ist,
 2. bleibt das Präsidium der Nationalversammlung in Funktion.
2. Das Präsidium der Nationalversammlung trifft während dieser Zeit unaufschiebbare Verfügungen, auch wenn für sie sonst ein Gesetz notwendig ist.

DOKUMENT 79
(POLEN)

Verfassung der Volksrepublik Polen.

Artikel 26:

1. In der Zeit zwischen den Tagungen des Sejm erlässt der Staatsrat Dekrete mit Gesetzeskraft. Der Staatsrat unterbreitet dem Sejm auf dessen nächsten Tagung die Dekrete zur Bestätigung.
2. Die vom Staatsrat erlassenen Dekrete werden vom Vorsitzenden und dem Sekretär des Staatsrates unterzeichnet. Die Veröffentlichung des Dekretes im Gesetzblatt wird vom Vorsitzenden des Staatsrates angeordnet.

Da nun die gesetzgebende Versammlung normalerweise zweimal jährlich Sitzungen abhält, die oft nicht länger als zwei Tage